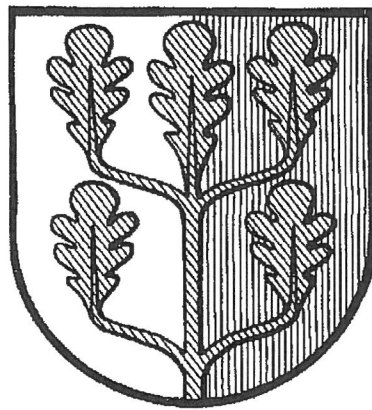


Gemeinde Hemishofen



Beitrags- und Gebührenordnung 2010

Einwohnergemeinde Hemishofen
Unterdorf 6
052 741 13 16
kanzlei@hemishofen.ch

www.hemishofen.ch



GEMEINDE HEMISHOFEN

Beitrags- und Gebührenordnung

vom 19. Mai 2010

Öffentliche Auflage Kanzlei Hemishofen vom 04. bis 18. Mai 2010

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 19. Mai 2010

Ausschreibung im Amtsblatt vom 28. Mai bis 16. Juni 2010

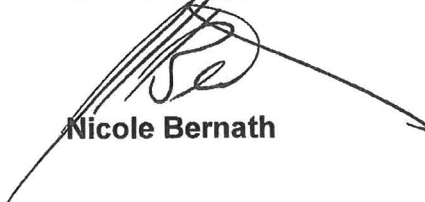
Gemeinderat Hemishofen

Der Präsident:



Stefan Straub

Die Schreiberin:



Nicole Bernath

Genehmigt durch den Regierungsrat am 10. Aug. 2010

Der Staatsschreiber: *Chr. Ritzmann*



Chr. Ritzmann

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	3
II. Erschliessungsbeiträge	5
III. Anschlussgebühren	8
IV. Wiederkehrende Gebühren	9
V. Baubewilligungs- und Verwaltungsgebühren	10
VI. Schlussbestimmungen	11

Anhänge

A. Anschlussgebühren	12
B. Wiederkehrende Gebühren	12
C. Baubewilligungs- und Verwaltungsgebühren	13

Gestützt auf Art 6 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974, Art 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, Art 98 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911, Art 19 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001, Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20), Art 29 und Art. 76 ff des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997, Art. 71 und 74 des Strassengesetzes des Kantons Schaffhausen vom 18. Februar 1980 und § 18 der Verordnung zum Baugesetz (BauV) vom 15. Dezember 1998 erlässt die Einwohnergemeinde Hemishofen folgendes Reglement:

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

I. ALLGEMEINES

Art. 1

- | | |
|-----------|--|
| Grundsatz | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren. 2 Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten. 3 Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement in Franken festgelegten Ansätze durch Beschluss der Teuerung anpassen. Massgeblich ist bei Gebühren im Bauwesen der Zürcher Baukostenindex, Basis 1.10.88, Stand 1.4.98 111.5 Punkte und bei Verwaltungsgebühren der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Mai 93, Stand Okt. 98 104.0 Punkte. 4 Die Höhe der Mengenpreise (Tarife) ist in einem separaten Tarifblatt festgehalten. |
|-----------|--|

Art. 2

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Begriff der Erschliessungsanlagen | <ol style="list-style-type: none"> 1 Erschliessungsanlage im Sinne dieses Reglements sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen. 2 Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer. |
|-----------------------------------|---|

Begriff der Anlagekosten	<p>Art. 3</p> <p>Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigungen.</p>
Sicherstellung und Verzinsung	<p>Art. 4</p> <p>1 Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes, abgestützt auf Perimeterpläne mit provisorischen Kostenverteilern gem. Art. 15, angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Kosten Beträge erheben.</p> <p>2 Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.</p> <p>3 Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Schaffhauser Kantonalbank für kurzfristige Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.</p>
Stundung	<p>Art. 5</p> <p>1 Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu fünf Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Stundung um längstens 5 Jahre verlängert werden.</p> <p>2 Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.</p> <p>3 Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung des Gemeinderates im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach dem Zinssatz der ersten Hypothek der Schaffhauser Kantonalbank.</p> <p>4 Die Kosten der Grundbuchanmerkung gehen zu Lasten des Schuldners.</p>

Ausserordentliche Härtefälle	<p>Art. 6 Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen abweichende Verfügungen.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 7 Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen die kant. Schätzungskommission für Enteignungen angerufen werden (Art. 77 Baugesetz) Der Entscheid der kantonalen Schätzungskommission für Enteignungen kann innert 30 Tagen beim Obergericht als Verwaltungsgericht mit Rekurs angefochten werden.</p>

II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Grundsatz der Beitragspflicht	<p>Art. 8</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen einen Mehrwert, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen. 2 Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Mehrwertes verlegt. 3 Ein Mehrwert entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Mehrwert und damit die Beitragspflicht sind auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird. 4 Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.
Bemessungsgrundsätze	<p>Art. 9</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der Erschliessungsanlagen (Strassen, Elektrizität, Kanalisation, Wasserversorgung) auf die beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe von Art. 12 Abs 1. 2 Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

- Art. 10**
- Anteil der beitragspflichtigen Grundeigentümer
- 1 Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten): 90 % für Strassen und Wege, 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen (wie z.B. Werkleitungen)
 - 2 Für Nebenanlagen, die Bestandteile der Strassen gemäss Strassengesetz sind, gelten die gleichen Ansätze.
- Art. 11**
- Massgebende Kosten
- 1 Massgebend sind die der Gemeinde entstandenen Anlagekosten gemäss Art. 3, abzüglich allfälliger Subventionen und Beiträge.
 - 2 Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperrimeters, weil dieses einstweilen keinen Mehrwert erfährt (z.B. Grundstücke in der Baulandreservezone, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet, etc.), ist dies, gemäss Art. 76 Abs. 2 BauG, bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.
- Art. 12**
- Massgebliche Grundstücksfläche
- 1 Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar sind.
 - 2 Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gehen die Erschliessungskosten vollständig zu Lasten des Grundeigentümers
- Art. 13**
- Erschliessung von mehreren Seiten
- 1 Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.
 - 2 Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

- Schuldner/Fälligkeit der Beiträge
- Art. 14**
- 1 Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage, ohne Rücksicht auf spätere Handänderungen.
 - 2 Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung des Bauwerkes und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
 - 3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Für verspätete Zahlungen sind Verzugszinsen geschuldet.
 - 4 Der Zinsfuss richtet sich nach dem Zinssatz der ersten Hypothek der Schaffhauser Kantonalbank.

- Verfahren, Rechtsmittel
- Art. 15**
- 1 Gemäss Art. 77 BauG erstellt der Gemeinderat den Perimeterplan mit Kostenverteiler. Dieser enthält:
 - a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden
 - b) das Verzeichnis der Eigentümer
 - c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer
 - d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge
 - 2 Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zugestellt und mit dem Perimeterplan, allenfalls mit einem Bauprojekt, während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
 - 3 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.
 - 4 Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
 - 5 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 30 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Gegenstand	<p>Art. 16 Die Gemeinde erhebt für den Anschluss an Werkleitungen einmalige Anschlussgebühren.</p>
Gebührenpflicht, Schuldner	<p>Art. 17</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses. 2 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. Bei Rückbauten besteht kein Anrecht auf Rückerstattung von Anschlussgebühren. 3 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	<p>Art. 18 Die Bemessungsgrundlagen für die einmaligen Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt.</p> <p>Wasserversorgung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Grundgebühr wird pro Anschlussobjekt erhoben b) Zuzüglich zur Grundgebühr wird der Gebäudeversicherungswert beigezogen. <p>Kanalisation</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Grundgebühr wird pro Anschlussobjekt erhoben b) Zuzüglich zur Grundgebühr wird der Gebäudeversicherungswert beigezogen.
Fälligkeit	<p>Art. 19 Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>

IV. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

Gegenstand	<p>Art. 20 Wiederkehrende Gebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen der Wasserversorgung und der Kanalisation zu decken haben.</p>
Schuldner Gebührenpflicht	<p>Art. 21</p> <p>1 Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen.</p> <p>2 Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden.</p>
Bemessungs- grundlagen, Gebührenhöhe	<p>Art. 22</p> <p>1 Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.</p> <p>2 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif). Die Höhe der wiederkehrenden Gebühr ist im Anhang festgelegt. Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:</p> <p>3 Wasserversorgung</p> <p>a) Die Grundgebühr wird pro Anschluss, bzw. Wasserzähler erhoben.</p> <p>b) Für weitere Wohnungen, Gewerbebetrieb und Landwirtschaft erfolgt ein Zuschlag</p> <p>b) Die Mengengebühr wird nach Kubikmeter bezogenem Frischwasser multipliziert mit dem Tarif gemäss separatem Tarifblatt berechnet.</p> <p>4 Kanalisation</p> <p>a) Die Grundgebühr wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet.</p> <p>b) Die Mengengebühr wird gemäss separatem Tarifblatt berechnet.</p> <p>c) Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so werden pro Jahr maximal 250 m³ Frischwasser verrechnet.</p> <p>d) Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der gemessenen Menge vorzunehmen.</p> <p>e) Der Verschmutzungsgrad wird berücksichtigt. Für normale Verschmutzung gilt der Faktor 1.</p>

5 Siedlungsabfall (nur Grünabfuhr)

Es wird ausschliesslich eine Grundgebühr pro Haushalt erhoben.

Art. 23

Kostentransparenz

Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 24

Fälligkeit

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden.
- 2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
3. Für verspätete Zahlungen sind Verzugszinsen geschuldet.
4. Der Zinsfuss richtet sich nach dem Zinssatz der ersten Hypothek der Schaffhauser Kantonalbank.

V. BAUBEWILLIGUNGS- und VERWALTUNGSGEBÜHREN

Art. 25

Grundsatz

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben Gebühren und verlangt für die Auslagen Ersatz. Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach dem Aufwand.

Reduktion

- 2 Eine Reduktion der im Anhang festgelegten Ansätze um bis zu 50 % ist möglich, wenn ein Baugesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird.

Kontrollen

- 3 Das Erstellen des Schnurgerüstprotokolls und die Abnahme sowie das Einmessen der Wasser- und Abwasseranschlüsse erfolgt durch den Gemeindeingenieur und wird der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Kosten

- 4 Bei besonders hohem Aufwand (grosse und komplexe Bauvorhaben, Gutachten etc.) kann der Gemeinderat eine über den im Anhang festgelegten Ansätzen hinausgehende Gebühr festlegen und die zusätzlichen Kosten separat ausweisen. Eine Abweichung von den im Anhang festgelegten Ansätzen ist zu begründen.
Feuerschutzkontrollen werden von Fachleuten vorgenommen und deren Kosten dem Bauherrn zusätzlich verrechnet.

Depositum

- 5 Zur Behebung von durch die Bauarbeiten verursachten Schäden an Strassen, Entwässerungen etc. kann zusammen mit der Baubewilligung ein Depositum erhoben werden, welches, nach allfälligen Abzügen für Reparaturarbeiten, nach Ablauf von 2 Jahren rückerstattet wird.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	Art. 26 Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die zuständige Instanz des Kantons Schaffhausen rückwirkend per 01. Januar 2010 in Kraft. *
Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	Art. 29 Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren.

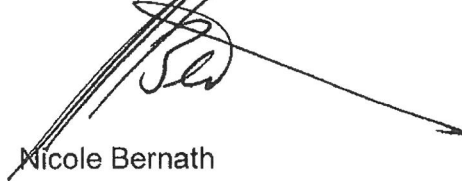
Von der Gemeindeversammlung Hemishofen beschlossen am 19. Mai 2010

Der Gemeindepräsident:



Stefan Straub

Die Gemeindegeschreiberin:



Nicole Bernath

*Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt erst per **10. August 2010** (Genehmigung des Regierungsrates Schaffhausen) in Kraft.

Anhänge

(Bilden integrierende Bestandteile des Reglements, BGO 10.08.2010)

A. Anschlussgebühren

(Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer)

a) Kanalisation

Grundgebühr je angeschlossenes Objekt Fr 2'000.—
Zuzüglich 5 Promille des Gebäudeversicherungswertes

b) Wasserversorgung

Grundgebühr je angeschlossenes Objekt Fr 2'000.—
Zuzüglich 5 Promille des Gebäudeversicherungswertes

B. Wiederkehrende Gebühren

(Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer)

a) Kanalisation und Siedlungsabfall

Bemessung	Kanalisation	Siedlungsabfall
Mengengebühr	gemäss separatem Tarifblatt	
Abfallgrundgebühr pro Haushalt		Fr. 70.—

b) Wasser

	Anpassung Gebühren per 01.10.2023
Grundgebühr	
PKM 20 (3/4 Zoll Anschlüsse)	CHF 100.00
PKM 32 (5/4 Zoll Anschlüsse)	CHF 120.00
Zuschlag für die zweite und jede weitere Wohnung	CHF 50.00
Zuschlag Gewerbe	CHF 50.00
Zuschlag Landwirtschaft	CHF 50.00
Löschwasser-/Infrastrukturgebühr	0.2‰ vom Gebäudeversicherungswert
Mengengebühr	CHF 1.60 / m ³ Wasserverbrauch

C.Baubewilligungs- und Verwaltungsgebühren

Kleine Bauten (in vereinfachten Verfahren)		Fr. 60.-- bis	150.--
Anbauten		Fr.	300.--
Umbauten		Fr. 500.-- bis	1'000.--
Einfamilienhäuser		Fr.	2'000.--
Mehrfamilienhäuser		Fr.	4'000.--
Landwirtschaftliche Bauten		Fr. 700.-- bis	2'000.--
Gewerbe- und Industriebauten		Fr.	4'000.--
Mitteilung Anstösser		Fr.	20.--
Feuerpolizeiliche Bewilligung	min.	Fr.	100.--
Ausschreibung im Amtsblatt		Fr.	50.--
Vorentscheid nach Aufwand	min.	Fr.	150.--
Abweisung von Baugesuchen: 50% der ordentlichen Bearbeitungsgebühr			
Gesuche um Zonenplanänderung nach Aufwand	min.	Fr.	500.--
Schriftliche Mahnung bei nicht frist- und ordnungsgemässer Behebung beanstandeter Mängel		Fr.	50.--
Bewilligung Strassenaufbruch		Fr.	50.--
Belagsreparaturen Strassen, Rechnungen gemäss Strassenbauunternehmung , Übernahme der Kosten zu 100 % zusätzlich: 10 % des Rechnungsbetrages für Strassenentwertung 10 % des Rechnungsbetrages für Administrationen			
Miete öffentlicher Grund		Fr. 1.- pro qm/ Woche	
Bearbeitungsgebühr pauschal			50.--
Einmessen von Kanalisation und Wasserleitungen		Fr.	400.--
Zustellen des baurechtlichen Entscheides (gemäss Einwendeverfahren)		Fr.	50.--
Abgabe von Bauordnung und Zonenplan		Fr.	30.--
Abgabe Reglemente, per Stück		Fr.	10.--